

§. 3. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

**D a v i d U r i c h.**

Der zweene Secretär,

**M ü s c h e l e r.**

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

**M. H i r z e l.**

Der zweene Staatschreiber,

**F i n s l e r.**

## G e s e t z

betreffend den Loskauf der Farnrechte.

Der Große Rath

in Erwägung, daß der Art. 16. der Verfassung festsetzt: Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt seyn, noch belegt werden,  
verordnet:

§. 1. In denjenigen Gegenden unsers Cantons, wo auf Weidland sogenannte Farnrechte existiren, vermöge welcher der Berechtigte auf dem Eigenthum eines andern im Spätjahre die Farnstengel und andern vom Weiden übrig gebliebenen Kräuterwuchs abzuschneiden und einzusammeln befugt ist, soll dem Eigenthümer des Bodens frey stehen, diese auf seinem Grundstücke haftende Last loszukaufen.

§. 2. Die Loskaufssumme ist der zwanzigfache Betrag des in Geld zu berechnenden muthmaßlichen Durchschnitts-Jahresertrages, welcher dem Berechtigten in den dem Loskauf vorhergehenden zwanzig Jahren nach Abzug der Unkosten zu gut kam.

Die Loskaufssumme ist, wenn die Interessenten sich nicht anders verständigen, in drey gleichen jährlichen Zahlungen, wovon die erste auf Martini des Jahres nach geregeltm Loskauf verfällt, mit Zins zu 4 Procent abzutragen.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bürich, den 18. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

**D a v i d U l r i c h.**

Der erste Secretär,

**F i n s l e r.**

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dasselbe soll in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## C o n c o r d a t

für Regulirung der Weg- und Brückengelder.

- 1) Die concordirenden Stände verpflichten sich zur Anwendung des Grundsatzes, daß alle Weg-, Brücken-, Thor- und Pflastergelder, zu deren Bezug sie berechtigt sind, einzig nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehes berechnet und die bestehenden Tariffe nach folgenden Abtheilungen eingerichtet werden:
- a) Auf Zugvieh vor Fuhrwerken aller Art und vor beladenen Wagen;
  - b) Auf angespanntem Vieh vor leeren Wagen;
  - c) Auf Reit- und nicht angespannten Pferden;
  - d) Auf Hornvieh;
  - e) Auf Schmalvieh, worunter Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine verstanden werden sollen.